

Religionsunterricht in der Volksschule : I.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein treuer und warmer Freund der Schule, eine Pestalozzianatur im besten Sinne des Wortes.

Mögen die beiden Männer auch in ihrer veränderten Lebensstellung der Schule und ihren Freunden wie bisan hin treu zur Seite stehen, — und möge es gelingen, sie durch « äquivalente » Kräfte zu ersetzen!

Religionsunterricht in der Volksschule.

I.

Wir berühren dies Thema wieder einmal nicht aus Starrköpfigkeit gegenüber denjenigen unserer Freunde, die sich dadurch gelangweilt finden. Genehm oder nicht — die Frage lässt sich nicht todtschweigen, nicht von der Tagesordnung streichen; sie verlangt ihre Lösung. Dieser aber muss immer noch mehrfache Abklärung vorangehen.

In der Stadt Zürich besteht seit einigen Jahren ein Schulverein, dessen Mitglieder — Schulpfleger und Lehrer — in zwanglosen monatlichen Versammlungen Schulangelegenheiten verschiedenster Art besprechen. Als Thema für die Februarsitzung 1877 war festgesetzt: Der Religionsunterricht auf der Sekundarschulstufe. Erster Referent war Herr Pfr. Bion. Sein Vordersatz lautete: Auf dieser Schulstufe kann der Religionsunterricht nicht konfessionslos erteilt werden! — der Mittelsatz: Der meist zwiefache (in der Schule und in der kirchlichen Ueberweisung erteilte) Religionsunterricht ist nicht selten ein zwiespältiger! — und der Folgerungssatz: Er ist darum vollständig dem Boden der Schule zu entziehen und dem Zuthun der kirchlichen Genossenschaften zu überlassen!

In der Debatte wurde die gegentheilige Ansicht, dass gerade das besprochene Schüleralter zum Genuss eines konfessionslosen Unterrichts das geeignete sei, mehrfach angezweifelt, und die Versammlung nahm fast einstimmig Partei für die Thesen des Referenten.

Dass dieser ein freisinniger Theologe ist, gab seinen Forderungen einen auffälligeren Werth. Aber noch überraschender waren die Eröffnungen des Stadtschulpräsidenten, dass die Stadtschulpflege — ganz jenen Thesen entsprechend — vor einiger Zeit an das geistliche Kollegium der Stadt eine Einladung des Inhaltes erlassen habe, diese Geistlichkeit möchte der Schulpflege bei der Gemeindeversammlung das Fallenlassen des Religionsunterrichts aus dem Stundenplan und aus der schulbehördlichen Mitwirkungspflicht für Sekundar- und Ergänzungsschule beantragen helfen. Die Geistlichen wiesen mit Mehrheit das Ansinnen zurück. Die Schulpflege für sich glaubte nun, nicht weiter vorgehen zu können.

Welchen Lärm haben liberale Parteiblätter vor längerer Zeit darüber erhoben, dass die Sekundarschulpfleger Neumünster und Oerlikon zu Beschlüssen gestaltet, was bei der Stadtschulpflege ein frommer Wunsch geblieben ist! Jene Beschlüsse sind vom Erziehungsrath annullirt worden; der für einen Rekursalentscheid angerufene Regierungsrath zögert mit dem endgültigen Erkenntniss. Wenn aber in dieser Streitfrage die gut liberal komponirte und mit theologischen Kapazitäten nicht minder gut bedachte Stadtschulpflege Zürich in der vorwürfigen Frage neben jene arg demokratischen Schulbehörden von Neumünster und Oerlikon sich rangirt, — so sollte das doch wol ein sprechender Beweis dafür sein, wie zeitgemäss eine Interpretation der bestehenden Zustände oder der Erlass neuer Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der Ausschliessung des Religionsunterrichts als eines

besonderen Schulfaches auf der Sekundar- und Ergänzungsstufe sich darstellen.

Und nun ein religiös-pädagogischer Abstecher aus dem protestantisch-liberalen Zürich in das liberal-katholische Luzern!

Das « Luzerner Tagblatt », eine jedenfalls vielgelesene Zeitung, bringt in nicht weniger als vier Artikeln die Forderung an Mann, « der Religionsunterricht sei als Lehrfach an den Volksschulen beizubehalten; derselbe sei konfessionslos und unter staatlicher Aufsicht zu erteilen und auf die zweite Hälfte des obligatorischen Volksschulunterrichts zu beschränken. »

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 8.—15. Februar 1877.)

1. An der Primarschule Hottingen wird eine siebente Lehrstelle kreirt.

2. Die Einführung des Lateinischen an der Sekundarschule Rütli als fakultatives Fach wird vorläufig bewilligt und der Schulpflege an die diesfälligen Ausgaben für das Wintersemester ein Staatsbeitrag von 150 Fr. erteilt. Primarschüler müssen jedoch von diesem Unterricht ausgeschlossen werden und die Schüler dürfen nicht zwei Sprachen zusammen beginnen.

3. Der Kredit am Seminar Küsnach für Unterrichtsbedürfnisse im Betrage von 5000 Fr. wird für das Jahr 1877 vertheilt wie folgt: Bibliothek 600 Fr., Musik 400 Fr., mathematische Instrumente 750 Fr., Geographie und Geschichte 100 Fr., Exkursionen 1000 Fr., Zeichnen 50 Fr. und naturwissenschaftliche Sammlungen 2100 Fr.

4. Die Expropriation einer Landparzelle zur Arrondirung des Schulhausplatzes Hottingen geht als Antrag an den Regierungsrath.

5. Von der Erhebung der Schulgenossenschaften Aesch und Boppelsen zu selbständigen Schulgemeinden wird Notiz genommen.

Schulnachrichten.

Zürich. Zur Aufnahmeprüfung in das Lehrerseminar in Küsnach haben sich 56 Söhne und 5 Töchter angemeldet. Diese Zahlen konstatiren wol in unzweideutigster Weise, dass das Zutrauen unseres Volkes zum Staatseminar nicht abgenommen hat, wie die verbündeten Frommen und Konservativen etwa behaupten wollen. Noch nie hatte bis jetzt die Zahl der Anmeldungen diese Höhe erreicht.

— Schulkapitel Zürich. (Korr.) Das Schulkapitel Zürich hörte in seiner Sitzung vom 22. Febr. einen interessanten und spannenden Vortrag des Herrn Prof. Vögelin an über die Beziehungen des päpstlichen Stuhles zur Schweiz. Der Redner entledigte sich seiner Aufgabe in gewohnter, meisterhafter Weise.

Hierauf folgte die Begutachtung des geschichtlichen Lehrmittels der Ergänzungsschule. Eine Versammlung von Abgeordneten der vier Sektionen hatte zwei Referenten bestimmt, von denen der eine, Herr Peter jun. in Riesbach, in überaus gediegenem Votum definitive Annahme des zur Begutachtung vorliegenden Lehrmittels nach zweckentsprechender Umarbeitung empfahl, der andere, Herr Roos in Aussersihl, ein Lehrmittel verlangte, das in einfacher Sprache und entsprechender Form Bilder enthalte, welche geeignet seien, den Charakter zu bilden, den Willen zu stärken, das Gemüth zu erwärmen, in der Meinung immerhin, dass die einzelnen Lesestücke nach geschichtlichen Rücksichten zusammengestellt seien.

Während die Freunde des Lehrmittels ihren Standpunkt durch das Votum des ersten Referenten als genügend gewahrt betrachteten, beteiligten sich an der Diskussion nur Redner, welche, bei aller Hochachtung für die Verfasser des Lehrmittels, in der Hauptsache den Standpunkt des zweiten Referenten einnahmen.

Nachdem in eventueller Abstimmung mit 41 gegen 19 Stimmen eine Umarbeitung des vorliegenden Lehrmittels im Sinne einer Reduktion, mit grosser Mehrheit im Sinne einer gleichmässigen Bearbeitung der einzelnen Zeitperioden und mit 43 gegen 40 Stimmen Beibehaltung der Trennung von Lehr- und Lesebuch beschlossen